

BVerwG nimmt zu der Frage Stellung, ob einer Tankstelle auch der Lärm zuzurechnen ist, der rechtswidrig von Tankstellenbesuchern verursacht wird

Gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm 1998 sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage entstehen, dieser Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen zu erfassen und zu beurteilen.

In seinem Beschluss vom 12.03.2008 hatte das BVerwG zu entscheiden, ob hierbei auch solche Geräusche, die rechtswidrig von motorisierten Tankstellenbesuchern verursacht werden, der Tankstelle zuzurechnen sind.

Der Fall:

In dem entschiedenen Fall hatte der VGH München der Klage eines Nachbarn stattgegeben und eine für Errichtung und Betrieb einer Tankstelle mit Shop erteilte Baugenehmigung aufgehoben, soweit diese einen Betrieb auch in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zuließ.

Zur Begründung hatte der VGH München ausgeführt, dass auf der Grundlage eines Lärmgutachtens die Prognose gerechtfertigt sei, dass der für die Nachtzeit maßgebliche Beurteilungspegel - im entschiedenen Fall: 43 dB (A) - in der lautesten Nachtstunde überschritten werde. Bei der Ermittlung des Mittelungspegels und bei der Beurteilung der Einhaltung des sog. Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm seien auch „kurzzeitige Geräuschspitzen“ i.S. von Nr. 2.8 der TA Lärm 1998 zu berücksichtigen, die auf einem missbräuchlichen, außerhalb der Zweckbestimmung der Baugenehmigung liegenden Kundenverhalten beruhen. Dies gelte bspw. für das Betätigen der Hupe und auch ein Anfahren mit hochgedrehtem Motor beim Verlassen der Tankstelle. Derartige Einzelgeräusche seien dem Betrieb der Tankstelle zuzurechnen.

Die Entscheidung:

In seinem Beschluss vom 12.03.2008 hat das BVerwG diese Rechtsauffassung gebilligt. Zu den Fahrzeuggeräuschen, die einer Tankstelle nach Nr. 7.4 der TA Lärm 1998 zuzurechnen seien, seien alle Arten von Einzelgeräuschen zu rechnen, die von motorisierten Tankstellenbesuchern verursacht werden. Es sei hierfür unerheblich, ob die Lärmverursachung rechtmäßig oder rechtswidrig erfolge. Es sei auch nicht danach zu differenzieren, ob die jeweilige Lärmverursachung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfülle oder nicht.

Durch die Entscheidung wird es künftig den Betreibern von Tankstellen erheblich erschwert – wenn nicht unmöglich gemacht –, gegenüber nachteiligen gutachterlichen Lärmprognosen einzuwenden, dass diese in unzulässiger Weise auf sog. „Lärmexzessen“ beruhen.

VGH München, Urteil vom 28.09.2007 – 26 B 06.765

BVerwG, Beschluss vom 12.03.2008 – 4 B 9/08

www.koeniger-anwaltskanzlei.de